



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau/Herrn
„H R“



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 13. Dezember 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Schwellenwertprüfung und
Datenschutzfolgenabschätzung beim Einsatz von Microsoft; Hinweisschreiben**

BEZUG Ihr Antrag vom 30. November 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10274**

DOK **2019/1084240**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte/-r Frau/Herr „H R“,

mit E-Mail vom 30. November 2019 wandten Sie sich über das Internetportal
www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellten nachfol-
genden Antrag nach dem IFG:

Sie baten, [Ihnen]

„Die vollständige Dokumentation der Vorprüfung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 I, III-VI, X DSGVO sowie die vollständige Dokumentation der dann ggf. erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 EU-DSGVO für die bei Ihnen verwendeten Betriebssysteme und Office-Anwendungen. Bitte bezeichnen Sie auch je durchgeführter Vorprüfung und Datenschutz-Folgenabschätzung die maßgebliche technische Spezifikation der betroffenen Verarbeitung (z.B. Bezeichnung des Betriebssystems nach Vorgaben des Herstellers mit dem jeweiligen Release-Stand / Builds). Bitte bezeichnen Sie auch je durchgeführter Datenschutz-Folgenabschätzung die konkreten Maßnahmen, die zum Schutz der Beschäftigten und weiteren von der Verarbeitung betroffenen Personen ergriffen werden.“

zu übersenden.

Vor einer weiteren Bearbeitung Ihres Antrages möchte ich Sie darauf hinweisen, dass anonym bzw. pseudonym gestellte IFG-Anträge nicht bearbeitet werden können. Ein IFG-Antrag bewirkt ein förmliches Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Ein IFG-Bescheid ist ein Verwaltungsakt, der gemäß § 41 VwVfG demjenigen Beteiligten gegenüber bekannt zu geben ist, für den er bestimmt ist. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass er – wie jeder andere Verwaltungsakt auch u. U. in einem Rechtsbehelfsverfahren – korrigiert oder zurückgenommen werden muss. Hierfür muss die Behörde die Identität eines Antragstellers feststellen können (vgl. Begründung zu § 7 Absatz 1 IFG; BT-Drs. 15/4493, Seite 14).

Ihre Identität ist aufgrund der lediglich mitgeteilten Initialen „H. R.“ trotz zusätzlicher Anschrift unklar. Ich darf Sie daher vor einer weiteren Bearbeitung Ihres Anliegens bitten, sich zu Ihrer Person zu erklären.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch diese Nachricht noch keinerlei Aussage darüber getroffen werden kann, ob die von Ihnen begehrten Unterlagen hier überhaupt vorliegen bzw. Ihnen Zugang zu diesen gewährt werden kann.

Des Weiteren möchte ich Sie wunschgemäß darauf hinweisen, dass – entgegen Ihrer etwaigen Annahme – nicht auszuschließen ist, dass für die Auskunft Gebühren entstehen werden. Ich bitte Sie daher, mir mitzuteilen, ob Sie auch unter diesem Aspekt Ihren Antrag dennoch aufrechterhalten wollen.

Sollte ich bis zum

30. Dezember 2019

nichts Gegenteiliges hören, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat. Eine weitere Bearbeitung findet solange nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet